

Im Vollzug des § 36 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413), erlässt die Stadt Zweibrücken folgende

Widmungsverfügung:

- I. Die nachfolgend aufgeführten Straßen werden als Gemeindestraßen (§ 3 Nr. 3a LStrG) unbeschränkt für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Im Hirtengarten (Flurst. Nr. 402/21, Gemarkung Rimschweiler)

Die neu hergestellte Straße „Im Hirtengarten“ beginnt mit km 0,000 an dem Flurst. Nr. 981/21 und endet mit km 0,128 an den Flurst. Nrn. 402/15 u. 402/16.

Die Gesamtlänge der zu widmenden Straße beträgt 0,128 Kilometer.

Die Benutzung dieser öffentlichen Gemeindestraßen richtet sich nach den verkehrsbehördlichen Anordnungen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.05.2025 der Widmung der o. g. Verkehrsflächen (Ziffer I) zugestimmt und die Verwaltung mit der Durchführung des Widmungsverfahrens nach dem LStrG beauftragt.

Die Planunterlagen, aus denen die genaue Lage und die Größe der gewidmeten Verkehrsflächen ersichtlich sind, liegen in der Zeit vom 28.07.2025 bis einschließlich 11.08.2025 im Stadtbauamt der Stadt Zweibrücken, Herzogstraße 3, Zimmer Nr. B034, während den Dienstzeiten (vormittags: Montag bis Freitag von 07⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr, nachmittags: Montag bis Donnerstag von 14⁰⁰ bis 15⁰⁰ Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung ist an den Donnerstagen bis 18⁰⁰ Uhr eine Einsichtnahme möglich. Wir bitten um Terminvereinbarung mit Herrn Müller od. Herrn Wiese (Tel. 06332/871-655 od. -654).

Die Widmungsunterlagen (Widmungsverfügung sowie Lageplan mit Darstellung der Widmungsflächen) sind im vorstehenden Zeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Zweibrücken „www.zweibruecken.de/Widmungsverfahren“ abrufbar. Ihre Rechte auf Einsichtnahme vor Ort bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung, 66482 Zweibrücken, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Schriftform kann unter Beachtung der Vorgaben des § 3 a VwVfG durch die elektronische Form ersetzt werden.

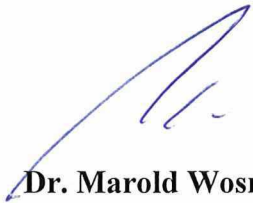
Hinweis:

Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Gebäude Herzogstraße 3, Eingang Uhlandstraße.

Die Postfachadresse lautet: Stadtverwaltung, Postfach 18 53, 66468 Zweibrücken.

Die technischen Rahmenbedingungen zur Einlegung eines Widerspruchs in elektronischer Form sind im Internet unter www.zweibruecken.de/impressum (E-Mail Zugangseröffnung) veröffentlicht.

Stadt Zweibrücken



Dr. Marold Wosnitza
Oberbürgermeister